

# **SATZUNG**



**Schützenverein Metjendorf e.V.**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 16.02.2018 in Kraft.

## **Inhaltsverzeichnis**

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Gliederung
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Mitgliedsbeiträge
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Organe
- §10 Vorstand
- §11 Erweiterter Vorstand
- §12 Funktionäre
- §13 Amtsdauer des Vorstandes
- §14 Vertretungsregel
- §15 Mitgliederversammlung
- §16 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §17 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- §18 Kassenprüfung
- §19 Ordnungen
- §20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung
- §21 Haftung
- §22 Datenschutz
- §23 Inkrafttreten

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Metjendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Metjendorf.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer 120190 beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - Die Pflege, Förderung und Ausübung des sportlichen Schießens auf regionaler und überregionaler Ebene nach den Richtlinien des jeweiligen Verbandes,
  - Die Pflege, Förderung, Ausübung und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Kulturgutes.
- (2) Dies wird erreicht durch:
  - Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene,
  - Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Schützenjugend,
  - Unterhaltung und Erweiterung des vereinseigenen Schießstandes und der übrigen Vereinsanlagen zum Nutzen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Gliederung**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (4) Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Es können weitere Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§9 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§10 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Kassenführer
- Schriftführer
- Vereinssportleiter

Dem Vorstand können weitere Personen angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Der Verein wird in Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter diesen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Vertretung in sportlichen oder waffenrechtlichen Angelegenheiten ist in allen Fällen der für die Angelegenheit zuständige Sportleiter zur Mitzeichnung heranzuziehen.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Sollten mehrere Mitglieder einer Familie in Vorstand sein, haben sie nur eine Stimme.

(6) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§11 Erweiterter Vorstand**

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§12 Funktionäre**

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden vom Vorstand Funktionäre eingesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§13 Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Die Wahl soll so erfolgen, dass in jedem Jahr ein Teil der Vorstandsmitglieder gewählt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§14 Vertretungsregel**

(1) Für jedes gewählte Amt sowie für die Funktionäre im Verein können Vertreter bestimmt werden. Ausgenommen sind die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Vertreter werden von den Amtsinhabern vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung als Vertreter. Es können für ein Amt mehrere Vertreter eingesetzt werden.

(3) Die Vertreter führen die gleiche Amtsbezeichnung mit vorangehendem „stellv.“. Bei mehreren Vertretern entsprechend „1. stellv.“ bzw. „2. stellv.“, usw..

(4) Die vom Vorstand eingesetzten Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung im Amt bestätigt.

## **§15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt für die Dauer der Vereinszugehörigkeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§18 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine von zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Der erste Kassenprüfer scheidet im Folgejahr aus und wird durch den zweiten Kassenprüfer ersetzt. Der zweite Kassenprüfer wird jedes Jahr neu gewählt.
- (3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§19 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **§20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiefelstede, die es ausschließlich und unmittelbar für schießsportliche Aufgaben innerhalb der Gemeinde Wiefelstede zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich ist, für sportliche Aufgaben der Schule Metjendorf.

## **§21 Haftung**

(1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die in seinen Räumen gelagerten Waffen, Munition und Zubehör oder sonstige Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder.

(2) Im Weiteren unterliegt die Verantwortung der rechtmäßigen Versicherung den Regularien der entsprechenden Verbände.

## **§22 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und geltender Gesetze zum Datenschutz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort
- PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer
- Telefonnummer, Handynummer, e-mail Adresse
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied übergeordneter Verbände - muss der Schützenverein Metjendorf e.V. die Daten seiner Mitglieder an diese weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.



(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.02.2018 beschlossen worden.